

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

GZ • BKA-920.752/0009-III/1/2015

ABTEILUNGSMAIL • III1@BKA.GV.AT

BEARBEITER • FRAU MAG. BARBARA STEINER

PERS. E-MAIL • BARBARA.STEINER@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-207108

IHR ZEICHEN • BMJ-S617.001/0003-IV 2/2015BMJ-S617.001/0003-IV 2/2015

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Bundesgesetz, mit dem das Jugendgerichtsgesetz 1988, das Strafgesetzbuch und das Bewährungshilfegesetz geändert werden, und mit dem ein Bundesgesetz zur Tilgung von Verurteilungen nach §§ 129 I, 129 I lit. b, 500 oder 500a Strafgesetzbuch 1945 sowie §§ 209 oder 210 Strafgesetzbuch erlassen wird (JGG-ÄndG 2015)
Versendung zur Begutachtung - Stellungnahme**

Das Bundeskanzleramt – Sektion III – nimmt zu dem gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung:

Stellungnahme der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle als Teil der Gesamtbegutachtung der Sektion III im Bundeskanzleramt

Mit dieser Stellungnahme wird dem haushaltsleitenden Organ das Ergebnis der Qualitätssicherung gemäß § 5 Wirkungscontrollingverordnung (BGBl. II Nr. 245/2011 idF BGBl. II Nr. 68/2015) mitgeteilt.

Die Qualitätssicherung erfolgt aus methodisch-prozesshafter Sicht und umfasst folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Einhaltung der WFA-Grundsatz-Verordnung (BGBl. II Nr. 489/2012 idF BGBl. II Nr. 67/2015), insbesondere
- Einhaltung der Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit insbesondere bei:
- Problembeschreibung, Ziele und Maßnahmen inklusive der verwendeten Indikatoren

- Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit hinsichtlich der Abschätzung der Auswirkungen innerhalb der Wirkungsdimensionen.

Die Prüfung der Wirkungscontrollingstelle ergibt folgende Empfehlungen:

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag:

Sofern gegeben, sollte im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung eine Verknüpfung mit den Angaben zur Wirkungsorientierung im BVA erfolgen. Dies kann durch die Information, ob das Vorhaben eine Maßnahme eines Globalbudgets darstellt oder direkt zu einem Wirkungsziel beiträgt, erfolgen. Im Sinne der inhaltlichen Konsistenz wird daher empfohlen zu prüfen, ob das Vorhaben nicht einen Beitrag zur Erreichung des Wirkungsziels 1 *„Gewährleistung der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens (durch Vorschläge zur Anpassung und Weiterentwicklung des Rechtssystems im Hinblick auf die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedürfnisse)“* des BMJ bzw. zur Umsetzung einer Maßnahme leistet.

Zielformulierung:

Ad Ziele 1, 5, 6, 8, 9: Mit Hilfe der Zielformulierung soll die mit dem Regelungsvorhaben angestrebte Wirkung abgebildet werden. Die gegenständlichen Zielformulierungen beschreiben in diesem Zusammenhang eher die Maßnahmen. Überwiegend (z.B. Ziele 5, 6, 8 und 9) sind sie auch auf Maßnahmenebene (beinahe) ident abgebildet. Es wird daher empfohlen zu prüfen, ob eine verstärkt auf eine externe Wirkung ausgerichtete Formulierung der Ziele, welche an den Inhalten des Regelungsvorhabens und den damit intendierten Wirkungen ansetzt, möglich ist.

Ad Ziel 7: Zur Erhöhung der Aussagekraft wird empfohlen zu prüfen, ob der Titel des Ziels folgendermaßen abgeändert werden kann: „Durchgängige Zuständigkeit des Schöffengerichts für 14- bis 16-Jährige in allgemeinen Verfahren“.

Ad Ziel 1, 2, 10 – Wie sieht Erfolg aus?: Bei den Angaben zum Ausgangs- und Zielzustand handelt es sich vorwiegend um Beschreibungen, welche im Bereich „Beschreibung des Ziels“ angeführt werden können. Im Sinne der Überprüfbarkeit wird empfohlen, konkrete Ausgangs- und Zielzustände anzugeben, welche im Rahmen der Evaluierung 2018 auf ihre Entwicklung hin analysiert werden können.

- 3 -

Ad Ziel 2 – Wie sieht Erfolg aus?:

Im Sinne der Überprüfbarkeit wird empfohlen zu prüfen, ob das Erreichen der gewünschten Wirkung durch mehrere Kennzahlen (z.B. Anzahl in Haft befindlicher Jugendlicher, Anzahl in Untersuchungshaft befindlicher Jugendlicher, Anzahl in betreuten Wohneinrichtungen befindlicher Jugendlicher, etc.) messbar gemacht werden kann.

Ad Ziel 3 – Wie sieht Erfolg aus?:

Der Indikator soll dazu dienen, die tatsächliche Zielerreichung messbar beziehungsweise überprüfbar zu machen. Im Sinne der inhaltlichen Konsistenz wird empfohlen, den Zusammenhang zwischen Ziel und Indikator zu prüfen und gegebenenfalls zu ergänzen.

Die Wirkungscontrollingverordnung (§ 5 Abs. 4) sieht bei einer gänzlichen und teilweisen Nichtberücksichtigung der Empfehlungen aus der Qualitätssicherung eine **schriftliche Begründung** des haushaltsleitenden Organs gegenüber der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle unter

WFA@bka.gv.at


vor. Bitte übermitteln Sie diese vor Eintritt in das nächste Verfahrensstadium (z.B. Einbringung in den Ministerrat).

Bei Fragen zur Qualitätssicherung wenden Sie sich bitte direkt an die MitarbeiterInnen der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle. Das Sekretariat ist unter der Telefonnummer 01 53 115 207333 erreichbar.

Unter einem ergeht die Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrats.

19. August 2015
Für den Bundeskanzler:
PLEYER

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	2/SN+148/MF+XYV+GP+Stellungnahme+Formverf+elektr.+übermittle+Version+ ZGV+R40U+X+W+GOW+SH/p+P+M+ns+xl+nr+z+nc+ov+rd+R+ab+L+ü+wb+u+ge+am+sz+en+ iqx7+rUKr5qw2q+ZUrnsH4FTvhSq20E2WvMPRd+RQ8dwbsExdwO8JhGZYpA6ndfPgb auQSb682bXFbZk6m9ja8Yo4rpF2Vw4e1xVDG8UvP4FSgnTnvra9Tn9Yu0zFKDn9f0xg mfEgR8dB5bTDCNfQpaabkGM4GizBcZp3cl3Pwe6YazHzjaXYx4EvxhgTRyKgvW/Cnvy YLA0mCkuUykBHGTxvlqifelP0I3aBuY6ILWR+hpQINDKmgHqUeSAMP9LFcllY1oP9bP gg9BVIA==	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskazleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2015-08-24T11:46:44+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	